

VII ZR 81/61

Verkündet

am 26. November 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2198 098

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Verrechnungsstelle der Architekten im Bund Deutscher
Architekten, Bezirksgruppe K e.V., K-D,
G str., vertreten durch ihren Vorstand,
1. Architekt BDA Hans S, K, L str.,
2. Reg.Baumeister a.D. Fritz Sch, Architekt BDA,
K, A Str.,
3. Architekt BDA Wilhelm L, D-B,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Fabrikanten Rudolf M, B/Eifel, Ma,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Dr. Winkelmann, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 30. Januar 1961 wird zurückgewiesen.
Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht eine Honorarforderung geltend, die ihr der Architekt Op Gen O (im folgenden: Architekt) abgetreten hat. Mit dieser Forderung hat es folgende Bewandtnis:

Im Jahre 1953 betraute der Beklagte den Architekten damit, den Bau eines Einfamilienhauses in Blankenheim/Eifel zu planen und zu überwachen sowie die Inneneinrichtung dafür zu entwerfen.

Bis Dezember 1953 war der Rohbau erstellt. Im November 1954 konnte der Beklagte einziehen.

Bis Juli 1954 bemühte sich der Beklagte mehrfach, vom Architekten eine klare und endgültige Angabe über die Höhe der Gesamtbaukosten zu erhalten. Der Architekt gab aber stets nur unvollständige Aufstellungen mit wechselnden Schlußzahlen, die sich im Laufe der Zeit von rund 100.000 DM auf rund 172.000 DM erhöhten.

Am 14. Juli 1954 kam es auf Drängen des Beklagten zwischen diesem und dem Architekten zu folgender Vereinbarung:

"I.

Herr Architekt Op Gen O gewährleistet hiermit die Fertigstellung des gesamten Neubaues Blankenheim zum Preise bis zu DM 190.000,-.

.....

- 3 -

IV.

Herr Fabrikant Rudolf M. [REDACTED] und Herr Architekt
Op Gen O. [REDACTED] vereinbaren hiermit, daß das Archi-
tektenhonorar einschließlich barer Auslagen für
den gesamten Neubau Blankenheim, so wie er bisher
einschließlich aller Arbeiten (Gebäude, Anfahrt,
Garage, Tankstelle, Heizungen, Mauerwerk zur
Stützung des Gartens, Garten, usw.) vereinbart ist,

DM 18.000,--

beträgt."

Der Beklagte hat an den Architekten 11.000 DM
Honorar gezahlt.

Die Klägerin hält die Vereinbarung vom 14. Juli 1954
wegen Dissenses für unwirksam und hat sie wegen Irrtums
angefochten. Sie ist der Auffassung, es bestehe - z. T. auf
Grund von Nachbestellungen und Sonderwünschen des Beklag-
ten - eine restliche Honorarforderung von weiteren
11.030 DM. Diesen Betrag nebst Zinsen hat sie eingeklagt.
Darin sind u.a. enthalten:

- | | |
|--|--------------|
| 1) Gebühr für angeblich später entstan-
dene Mehrausgaben (u.a. Einbauschränke) | 458,40 DM |
| 2) Honorar für die Planung einer - nicht
ausgeführten - Doppelgarage mit Fah-
rerwohnung | 735,-- DM |
| 3) Gehalt, das der Architekt dem bei ihm
angestellten Architekten S. [REDACTED] in
der Zeit gezahlt hat, in der dieser
als Bauführer für den Bau des Beklag-
ten tätig war | 1.616,15 DM. |

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat be-
stritten, daß dem Architekten ein höherer Honoraranspruch
als insgesamt 18.000 DM, wie in der Vereinbarung vom
14. Juli 1954 festgelegt, erwachsen sei. Er hat aufge-



rechnet mit Gegenforderungen, die er daraus herleitet, daß die Gesamtbaukosten die in der genannten Vereinbarung festgesetzte Höchstsumme von 190.000 DM um 24.598,20 DM überschritten hätten und daß ihm auch sonst Schaden entstanden sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bemißt den an die Klägerin abgetretenen restlichen Honoraranspruch des Architekten auf 8.327,57 DM, hält ihn aber infolge der Aufrechnung des Beklagten für erloschen.

I.

Es sieht in der Vereinbarung vom 14. Juli 1954 einen Garantievertrag, nach welchem der Architekt verpflichtet sei, dem Beklagten die 190.000 DM übersteigenden Baukosten zu erstatten. Es verneint einen Einigungsmangel (Dissens) und einen zur Anfechtung berechtigenden Irrtum des Architekten.

Die von der Revision in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen sind nicht begründet.

Die Vereinbarung vom 14. Juli 1954 ist ein Individualabkommen, dessen tatrichterliche Auslegung vom Revisionsgericht nur beschränkt auf die Verletzung von Denkgesetzen, Erfahrungssätzen, Auslegungsregeln und Verfahrensvorschriften nachgeprüft werden kann. Solche Rechtsverletzungen sind hier nicht ersichtlich.

Das Berufungsgericht ist zu seiner Auslegung gelangt auf Grund eingehender und rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung. Seine Auslegung ist möglich, unter den vom Oberlandesgericht festgestellten besonderen Umständen sogar nahelegend und daher für das Revisionsgericht bindend. Sie hält sich im Rahmen der von der Rechtsprechung für derartige Fälle herausgearbeiteten Grundsätze (BGH LM Nr. 4 zu § 765 BGB; RGZ 137, 83).

1) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Architektenvertrag ein Werkvertrag ist, wie der Senat in seiner Entscheidung BGHZ 31, 224 klargestellt hat.

Die Rechtsnatur des Architektenvertrages ist jedoch für die Auslegung der Vereinbarung vom 14. Juli 1954 unerheblich.

2) Es mag ungewöhnlich sein, daß ein Architekt die Gewähr - auch ohne Verschulden - für die Einhaltung einer bestimmten Höchstbausumme übernimmt. Das schließt aber nicht aus, daß er es im Einzelfall tun kann. Das Berufungsgericht hat Umstände festgestellt, die hier seine Auslegung rechtfertigen. Ein Verstoß gegen Erfahrungssätze ist nicht ersichtlich.

3) Die Revision bittet um Nachprüfung, ob an den Grundsätzen der Entscheidungen RGZ 137, 83 und BGH IM Nr. 4 zu § 765 BGB festzuhalten ist. Das ist zu bejahen.

Gegenstand der Garantiezusage des Architekten muß ein "bestimmtes Bauobjekt" sein. Wird dieses durch nachträgliche Sonderwünsche des Bauherrn geändert, so sind die dadurch verursachten Mehrkosten von der Garantiezusage des Architekten grundsätzlich nicht umfaßt (RGZ 137, 83, 88).

Das Berufungsgericht hat das nicht verkannt. Es stellt fest, daß sich die Garantie des Architekten hier auf ein "bestimmtes Bauobjekt" bezog. Es folgert das daraus, daß damals nicht nur die genehmigten und verbindlichen Baupläne vorlagen, sondern das Bauvorhaben schon weit über den Zustand des Rohbaus hinaus gediehen war, und daß weiter Einigkeit darüber bestand, der Bau solle als Eigenheim eines Fabrikanten gehobenen Wohnbedürfnissen entsprechen. Unter diesen Umständen durfte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß hier ein "bestimmtes Bauobjekt" gegeben war, auch wenn eine vollständige Aufstellung über die Gesamtbaukosten damals noch nicht vorlag und für bestimmte Einzelarbeiten, z.B. Einbauschränke, die Detailzeichnungen und Kostenanschläge noch fehlten. Das Berufungsgericht brauchte unter diesen Umständen die Vereinbarung vom 14. Juli 1954 nicht dahin aufzufassen, der Architekt solle nur bei Verschulden haften. Das brauchte es auch dem vorangegangenen Schriftwechsel nicht zu entnehmen.

4) Zu Unrecht vermißt die Revision eine Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Architekt das Vertragsangebot des Beklagten zum Abschluß eines Garantievertrages angenommen habe. Die Annahmeerklärung sieht das Berufungsgericht ersichtlich darin, daß der Architekt unstreitig am Schluß der Besprechung vom 14. Juli 1954 die schriftliche Vereinbarung unterzeichnet hat. Besondere Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem zweifelsfreien Punkt waren entbehrlich.

5) Die Revision verkennt, daß der vorliegende Fall anders liegt als der in BGH LM Nr. 4 zu § 765 BGB entschiedene. Dort war das Bauobjekt nicht nur durch Sonderwünsche des Bauherrn, sondern auch dadurch verändert worden, daß die Umstände zu einer anderen, von dem ursprünglichen Plan abweichenden Ausführung oder Gestaltung des Bauwerkes zungen. So liegt der Fall hier nicht. Das Berufungsgericht brauchte daher eine solche Möglichkeit nicht zu erörtern.

6) Unter den gegebenen Umständen durfte es die Vereinbarung vom 14. Juli 1954 als Garantievertrag auffassen, obwohl in ihr nicht ausdrücklich gesagt war, daß die Haftung des Architekten auch ohne dessen Verschulden eintreten sollte.

Es bedeutet weiter keinen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze, wenn das Berufungsgericht für seine Auslegung den Umstand als Beweisanzeichen verwertet, daß Schumann in der Besprechung vom 14. Juli 1954 dem Architekten gegenüber deswegen Bedenken äußerte, weil von verschiedenen Dingen, z.B. vom Einbauschränk im Sohneszimmer, noch keine Kostenanschläge und Detailzeichnungen vorlagen.

7) Das Berufungsgericht stellt fest (S. 12), daß die Vertragsschließenden bei der Vereinbarung vom 14. Juli 1954 sowohl objektiv erklärt als auch subjektiv den Willen gehabt haben, eine (auch unverschuldete) Überschreitung der Höchstsumme von 190.000 DM solle nicht dem Beklagten, sondern dem Architekten zur Last fallen. Es folgert dies u.a. daraus, daß dem Architekten am 14. Juli 1954 in der dem Abschluß der Vereinbarung vorausgehenden Besprechung der Begriff der Gewährleistung erläutert und die Rechtsfolge bekanntgegeben worden ist; das entnimmt es ohne Rechtsfehler der Beweisaufnahme. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß weder ein Einigungsmangel noch ein Irrtum des Architekten vorliegt. Weitere Ausführungen dazu brauchte das Berufungsgericht nicht zu machen.

8) Die Revision rügt Übergehung von Beweisantritten. Die Rüge ist nicht begründet.

Das Schreiben vom 12. Juli 1954 hat dem Berufungsgericht mit der Schriftwechselmappe des Beklagten vorgelegen. Das Berufungsgericht durfte es als durch die Vereinbarung vom 14. Juli 1954 überholt ansehen.

Die Klägerin hatte beantragt, den Architekten als Zeugen darüber zu vernehmen, daß er "immer wieder" erklärt habe, er liefere kein schlüsselfertiges Haus und könne keine verbindliche Rechnung für die Gesamtbaukosten aufstellen. Sie hatte aber nicht behauptet, daß der Architekt das auch noch nach der Vereinbarung vom 14. Juli 1954 erklärt hätte. Das Berufungsgericht durfte unter diesen Umständen diesen Beweisantritt ebenfalls als überholt ansehen. Abgesehen davon hätte sich der Architekt auch durch eine spätere einseitige Erklärung nicht von der Vereinbarung vom 14. Juli 1954 lösen können.

II.

Das Berufungsgericht führt aus: Nach der Vereinbarung vom 14. Juli 1954 habe der Architekt für die darin garantierten Bauleistungen nur insgesamt 18.000 DM zu beanspruchen gehabt, abzüglich der bereits gezahlten 11.000 DM also noch 7.000 DM. Darüber hinaus sei nur eine Honorarforderung von 1.327,57 DM entstanden, die sich auf nicht unter die Vereinbarung fallende Sonderwünsche und Nachbestellungen des Beklagten beziehe.

In diesem Zusammenhang erhebt die Revision Einwendungen nur zu einigen Einzelposten.

1) Das Berufungsgericht lehnt eine Gebühr des Architekten für die Einbauschränke ab, weil sie, wie es feststellt, bereits im Zeitpunkt der Garantievereinbarung vom 14. Juli 1954 vorgesehen waren. Das ist frei von Rechtsirrtum.

Die Revision beruft sich demgegenüber auf Schreiben und Kostenvoranschläge aus der Zeit vor dem 14. Juli 1954. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht diese ihm vorliegenden Schriftstücke übersehen haben sollte. Es brauchte aus ihnen keine der Klägerin günstigen Schlüsse zu ziehen, durfte sie vielmehr als durch die Vereinbarung vom 14. Juli 1954 überholt ansehen.

2) Das Berufungsgericht führt aus, dem Architekten stehe kein Honorar für die Planung einer (nicht ausgeführten) Garage mit Fahrerwohnung zu. Der Beklagte habe zwar einige Tage nach dem Richtfest des Hauses zu dem Architekten gesagt, er solle einmal genau feststellen, was solch ein Bau koste. Darin habe der Architekt aber bei natürlicher

Betrachtung keinen "festen Auftrag" erblicken dürfen, sondern nur eine Bitte um "unverbindliche Information".

Diese Auslegung ist rechtlich möglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

Das Berufungsgericht brauchte keinen Sachverständigen darüber zu vernehmen, daß zu einer genauen rechnerischen Nachprüfung alles das erforderlich gewesen sei, was der Architekt dem Beklagten in Rechnung gestellt habe. Da der Architekt vom Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinen rechtsgeschäftlichen Auftrag für eine so umfangreiche Tätigkeit erhalten hatte, der Beklagte vielmehr erkennbar nur eine keine Honorarverpflichtung auslösende "Information" wünschte, hätte der Architekt nicht ohne weiteres eine honorarpflichtige Tätigkeit entfalten dürfen, sondern den Beklagten zunächst darauf hinweisen müssen, daß eine "honorarlose" Erfüllung seines Wunsches nicht möglich sei. Ein Architekt arbeitet zwar in der Regel nicht umsonst, und der Bauherr weiß das auch oder muß damit rechnen. Hier lagen die Dinge jedoch anders. Der Beklagte hatte dem Architekten bereits den umfangreichen Auftrag erteilt, den Bau des Hauses zu planen und zu überwachen. Bei dieser Sachlage durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annehmen, aus der Äußerung des Beklagten sei für den Architekten erkennbar gewesen, daß der Beklagte ihm damit keinen zusätzlichen honorarpflichtigen Auftrag erteilen wollte, sondern damit rechnete, der Architekt werde ihm die gewünschte Auskunft ohne große Mühe und ohne zusätzliche Honorarforderungen im Rahmen des bisherigen Auftrags erteilen.

3) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beklagte brauche dem Architekten nicht das Gehalt für S zu erstatten, weil die von Schumann geleistete örtliche Bauaufsicht unter die Garantiesumme von 190.000 DM falle und weil, falls S andere, nicht unter die Vereinbarung vom 14. Juli 1954 fallende Bauarbeiten beaufsichtigt haben sollte, er das während seines Urlaubs getan habe.

a) Die Revision rügt Übergehung eines Beweisantritts. Das geht fehl. Das Berufungsgericht hat die unter Beweis gestellte Tatsache unterstellt.

b) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte der Beweisaufnahme entnehmen müssen, daß während des Urlaubs von S das diesem vom Architekten gezahlte Gehalt weitergelaufen sei.

Das mag sein. Der Architekt hätte das Gehalt an S während dessen Urlaubs aber auch dann zahlen müssen, wenn dieser nicht am Bau des Beklagten tätig geworden wäre. Das Berufungsgericht will mit seinen, allerdings etwas knappen, Ausführungen ersichtlich sagen, daß S während seines Urlaubs am Bau des Beklagten nicht für den Architekten als dessen Angestellter, sondern auf Grund eines unmittelbaren Dienstverhältnisses zum Beklagten tätig geworden ist, der ihn dafür auch bezahlt hat. Das durfte es ohne Rechtsverstoß der Aussage S entnehmen.

III.

Nach der abschließenden Berechnung des Berufungsgerichts betragen die die Garantiesumme von 190.000 DM übersteigenden Mehrkosten, welche nach der Vereinbarung vom 14. Juli 1954 dem Architekten zur Last fallen, mindestens 15.881,04 DM - 4.757,63 DM - 770,20 DM - 748,20 DM. Das ergibt 9.604,41 DM gegenüber der festgestellten Honorarforderung des Architekten von 8.327,57 DM. Das Berufungsgericht kommt daher zu dem Schluß, daß die Aufrechnung des Beklagten zum Erlöschen der Klageforderung in voller Höhe geführt habe.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte bestimmte Erd- und Plattenarbeiten als nicht von der Garantie umfaßt ansehen müssen.

Die Rüge ist nicht begründet. An den von der Revision genannten Aktenstellen und in der dort angezogenen Stellungnahme des Architekten zum Schriftsatz des Beklagten vom 11. März 1958 haben die Klägerin und der Architekt zwar eine entsprechende Sachdarstellung gegeben. Das Berufungsgericht brauchte sie aber auf Grund der Beweisaufnahme nicht für bewiesen zu halten. Da vielmehr nach seinen Feststellungen die Garantie die Fertigstellung des gesamten Neubaus, mit alleiniger Ausnahme des Zufahrtsweges, umfaßte, durfte es auch die genannten Erd- und Plattenarbeiten als unter die Garantie fallend behandeln.

Bei den Erdarbeiten hat es im übrigen zugunsten der Klägerin unterstellt, daß von diesen Kosten nur 8.000 DM zu Lasten des Architekten zu berücksichtigen seien.

IV.

Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann Dr. Winkelmann Erbel Dr. Vogt Finke